

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 17.12.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

220.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024	549
221.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 18.12.2024	550
222.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm	556
223.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	561
224.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2016 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	562
225.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2017 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	563

226.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2018 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	564
227.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2019 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	565
228.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2020 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	566
229.	Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2021 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	567
230.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors	568
231.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofsatzung)	570
232.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)	585
233.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013 der Stadt Königslutter am Elm	590
234.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 der Stadt Königslutter am Elm	591
235.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Königslutter am Elm	592
236.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung gem. § 7 der Nds. Kommunalwahlordnung	593

237.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung über Entschädi- gungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funkti- onsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)	594
------	---	-----

220. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **10.12.2025** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 20.12.2024 (Nr. 53/2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt eingefügt:
„Bewegliche Sachen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht berücksichtigt.“
2. In § 12 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt geändert:
„Sofern möglich, wird eine ausgefallene Abfuhr innerhalb der nächsten zwei Werktage nachgeholt, ansonsten hat eine Rücknahme der Abfallbehälter sowie der Bündel, etc. auf das Grundstück des jeweiligen Benutzungspflichtigen zu erfolgen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt dann am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Helmstedt, den 10.12.2025

Landkreis Helmstedt (L.S.)

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

221. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Bekanntmachung der 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der
Fassung der 22. Änderungssatzung vom 18.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 18.12.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 20.12.2024 (Nr. 53 / 2024), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 10,25 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 20,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 10,25 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,27 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,24 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,68 Euro
über 200 kg	54,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,75 Euro
über 600 kg	162,00 Euro

- (3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

- (3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

- (4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

- (4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 50,00 Euro.

- (4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

- (5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

- (6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 20,00 Euro |
| 1.2 | für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 5,00 Euro |

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 2.1 | je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3.1 | für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

1. Altreifen
 - 1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 1.3 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge 8,00 Euro
 - 1.4 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge 12,00 Euro
 - 1.5 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge 15,00 Euro
 - 1.6 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge 18,00 Euro
2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,50 Euro
3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)
 - 3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
- 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
 - 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 29,00 Euro

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 2,20 Euro
 - 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 1,00 Euro
 - 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro
 - 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
 - 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
 - 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: 1 m³ loser Abfall = 400 kg
1 m³ verdichteter Abfall = 800 kg
 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: 1 m³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg
- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 1,50 Euro
mind. jedoch 30,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit 3,80 Euro
mind. jedoch 50,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Helmstedt, den 10.12.2025

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

(L.S.)

Landrat

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

222. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Königslutter am Elm

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Königslutter am Elm. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen, in seinem Betrieb, in einem Verein, in einer Gesellschaft, in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 108,00 €,
- b) für den zweiten Hund 156,00 €,
- c) für jeden weiteren Hund 204,00 €.

(2) Hunde, die steuerbefreit gehalten werden dürfen (§ 4 und § 5 Abs. 1), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten und hauptberuflich im Privatforstdienst angestellten Personen in der erforderlichen Anzahl,
- c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;
- d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- o. ä. Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- b) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

- (3) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei vorbestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Königslutter am Elm zugegangen ist.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist im Abstand von 2 Jahren unaufgefordert neu zu beantragen. Dafür sind zur Prüfung geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in eine von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht der Steueranspruch bei Hunden, deren Halten bereits im Stadtgebiet Königslutter am Elm oder in einer anderen Stadt/Gemeinde besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters ins Stadtgebiet Königslutter am Elm beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Stadt Königslutter am Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Herkunft, Rasse, Alter, Chipnummer des Hundes und Daten der Hundehaftpflichtversicherung unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Königslutter am Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Königslutter am Elm anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Königslutter am Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Stadt Königslutter am Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institutionen oder Organisationen gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Königslutter am Elm anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, die Rasse und das Alter des Hundes nicht angibt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Königslutter am Elm anzeigt,

- d) entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt Königslutter am Elm anzeigt,
- e) entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Königslutter am Elm gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Eine Datenweitergabe unterliegt grundsätzlich mittelbar dem Steuergeheimnis gemäß § 11 NKAG in Verbindung mit § 30 AO. Die von der Stadt Königslutter am Elm erhobenen personenbezogenen Daten dürfen im Einklang mit § 30 AO, § 49c OWiG i. V. m. § 487 Strafprozessordnung (StPO) sowie den Bestimmungen der DSGVO nur dann an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist. Dies ist beispielhaft der Fall in Verfahren vor Gericht, des Bundeszentralamtes für Steuern, der Strafverfolgungsbehörden, in Landesbehörden oder anderen Städten/Gemeinden (u. a. Sicherstellung der korrekten Anmeldung von Hunden).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.12.1995 in der Fassung vom 23.12.2011 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 09.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

223. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

**Bekanntmachung des 2. Nachtrags zur
Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat gemäß § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 der Verbandsordnung in ihrer Sitzung am 11.12. 2025 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel beschlossen:

§ 1

§ 12 erhält folgende Neufassung:

„Auflösung des Verbandes“

1. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung dieses einstimmig beschließt und sämtliche Verbandsmitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Die Stadt Königslutter am Elm und die Stadt Wolfsburg schließen die zur Abwicklung erforderlichen Verträge ab.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag der Verbandsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 11.12.2025

gez. Hoppe

Hoppe
Verbandsvorsteher

gez. Rahn

Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

224. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2016 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2016 und Jahresrechnung 2016

- a) Das Abschlussergebnis 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 95.693,57 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“
und
die Überschüsse im außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 20.179,55 € der „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“
zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2016 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

225. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 sowie der
Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2017 des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2017 und Jahresrechnung 2017

- a) Das Abschlussergebnis 2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 82.067,96 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2017 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

226. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2018 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2018 und Jahresrechnung 2018

- a) Das Abschlussergebnis 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 85.198,27 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007, 38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

227. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 sowie der
Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2019 des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2019 und Jahresrechnung 2019

- a) Das Abschlussergebnis 2019 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 63.869,20 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Dem damaligen Geschäftsführer wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr 49 vom 17.12.2025

228. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020 sowie der
Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2020 des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2020 und Jahresrechnung 2020

- a) Das Abschlussergebnis 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 78.208,76 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2020 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

229. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 sowie der
Entlastung der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2021 des
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 11.12.2025 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

Jahresabschlussergebnis 2021 und Jahresrechnung 2021

- a) Das Abschlussergebnis 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Überschüsse im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 95.177,54 € sind der „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.
- c) Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssatzung beschlossen.
- d) Der damaligen Geschäftsführung wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 05.01.2026

bis 16.01.2026

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag: 15:00 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,
38154 Königslutter am Elm, (Rathaus) aus.

Königslutter am Elm, den 12.12.2025

gez. Rahn
Geschäftsführerin

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

230. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Querenhorst;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Querenhorst beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2024 die Entlastung.
3. Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2024 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Querenhorst liegen vom 05.01.2026 bis 09.01.2026 und vom 12.01.2026 bis 13.01.2026 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-38 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Querenhorst zum 31.12.2024

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition	-583.925,77	-383.335,64
2. Sachvermögen	1.016.738,23	2.364.584,48	1.1 Basisreinvertmögen	-53.235,90	7.325,84
3. Finanzvermögen	55.554,62	35.253,42	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	6.056,33	2.068,52	1.3 Jahresergebnis	-887.960,40	-1.209.176,69
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	1.4 Sonderposten	357.270,53	818.515,21
			2. Schulden	1.530.353,06	2.700.551,34
			2.1 Geldschulden	1.457.866,80	2.625.171,85
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	1.177.504,47	2.400.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne	280.362,33	225.171,85
			Liquiditätskredite)		
			2.1.3 Verbindlichkeiten aus der	0,00	0,00
			Aufnahme von Krediten		
			und Liquiditätskrediten		
			nach § 111 Abs. 7 Satz 1		
			NKomVG		
			2.2. Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus	34.105,60	44.179,16
			Lieferungen und		
			Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten	28.317,51	28.129,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	10.063,15	3.071,33
			3. Rückstellungen	126.648,00	84.690,72
			4. Passive	5.273,89	0,00
			Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme	1.078.349,18	2.401.906,42	Bilanzsumme	1.078.349,18	2.401.906,42

Unterschrift	gez. Schulz
Grasleben, den 12.12.2025	Kai-Stephan Schulz Gemeindedirektor der Gemeinde Querenhorst

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 12.12.2025

gez. Schulz

(L.S.)

Kai-Stephan Schulz
Gemeindedirektor der Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

231. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter an Elm;

**Bekanntmachung der Satzung
über die Benutzung
der von der Stadt Königslutter am Elm
verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S.134) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung vom 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (einschließlich ihrer Ortschaften) gelegenen und verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhof Helmstedter Straße
 - b) Friedhof Schöppenstedter Straße (nördlicher und südlicher Teil)
 - c) Friedhof Beienrode
 - d) Friedhof Boimstorf
 - e) Friedhof Bornum
 - f) Friedhof Glentorf
 - g) Friedhof Groß Steinum
 - h) Friedhof Klein Steimke
 - i) Friedhof Lauingen
 - j) Friedhof Lelm
 - k) Friedhof Ochsendorf
 - l) Friedhof Rhode
 - m) Friedhof Rieseberg
 - n) Friedhof Rotenkamp
 - o) Friedhof Rottorf
 - p) Friedhof Scheppau
 - q) Friedhof Schickelsheim
 - r) Friedhof Sunstedt
 - s) Friedhof Uhry

Friedhofsträger ist die Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und des Andenkens an die Verstorbenen. Des Weiteren erfüllen sie die Funktion einer öffentlichen Grünfläche, weshalb jede Person das Recht hat, die Friedhöfe als Ort der Besinnung und Erholung zu nutzen, wenn er der Würde des Ortes gedenkt.
- (2) Ein Recht auf Beisetzung haben alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königslutter am Elm und deren Ortschaften waren, die früher Einwohner der Stadt waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Ebenso gilt dies für in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.
- (3) Die Bestattung von anderen Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Teile von ihm können aus wichtigem öffentlichen Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch eine Außerdienststellung sind weitere Beisetzungen nicht möglich, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen.
- (3) Durch eine Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Eine Entwidmung ist erst zulässig, wenn alle Ruhefristen auf dem Friedhof abgelaufen sind.
- (4) Bestehen bei einer Entwidmung nach Ablauf der Ruhefristen noch Nutzungsrechte, kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten eine andere Erd- oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt werden. Dem Nutzungsberechtigten entstehen dadurch keine Kosten.
- (5) Die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder -besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus ist das Personal der Friedhofsverwaltung berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften zuwiderhandeln, vom Friedhof zu verweisen.
- (4) Nicht gestattet ist:
 - (a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Gewerbetreibenden und anderen Sonderzulassungen,
 - (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine,
 - (c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
 - (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung laute Arbeiten auszuführen,
 - (e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen,
 - (f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
 - (g) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
 - (h) Abraum und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen,
 - (i) die Abfallcontainer und -plätze für Abfall zu benutzen, der nicht auf dem Friedhof anfällt,
 - (j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
 - (k) zu spielen, zu lagern oder zu lärmern,
 - (l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofanlage zu entfernen,
 - (m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Totengedenkfeiern und andere besondere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z. B. durch Steinmetze, Gärtner, Bestatter und Tischler, sind der Friedhofsverwaltung vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten sind nur werktags während der aushängenden Öffnungszeiten auszuführen und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (5) Werkzeuge und Materialien sind auf den Friedhöfen nur an Stellen abzulegen, an denen sie andere nicht behindern. Nach Beendigung der Tagesarbeit ist der Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfall, Abraum- und Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde und den erforderlichen Bescheinigungen anzumelden. Bei Beisetzung einer Ascheurne ist die Bescheinigung der Einäscherung beizubringen. Es ist die Art der Bestattung festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Leichen sollten innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet werden. Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt. Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
- (5) Bei vorhandenen Grabstätten ist mindestens 24 Stunden vor der Bestattung die Grabausstattung abzuräumen. Sollte zum Zeitpunkt der Bestattung das Grab nicht abgeräumt sein, entfällt die Beerdigung.

§ 8

Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenden Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Aufbahrungen in den Kapellen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe oder von der Kühlkammer zum jeweiligen Friedhof obliegt dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung.

- (5) Gesangs- oder andere Darbietungen am Grabe bedürfen der Genehmigung.
- (6) Nach der Trauerfeier sind die Kapelle und die unter Abs. 1 bezeichneten Bereiche abzuräumen.
- (7) Gebinde und Ausschmückungen müssen aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Materialien bestehen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen, sowie sämtliche Verarbeitungsteile. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht dieser Vorgabe entsprechen, sind nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 9

Bestattungen im Grabfeld für Muslime

- (1) Auf dem Friedhof Helmstedter Straße können auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld Bestattungen nach muslimischen Glaubensvorschriften im Sarg oder Leichentuch in einer Erdwahlgrabstätte erfolgen. Alle notwendigen Maßnahmen dazu hat ein muslimisches Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Üblicherweise verfüllen die Angehörigen das Grab mit Erde, bis es geschlossen ist. Sofern dieses nicht geschehen sollte, verfüllen ausnahmsweise die Friedhofsmitarbeiter das Grab bis zur Oberkante und legen einen Grabhügel an.
- (2) Dazu meldet ein muslimisches Bestattungsunternehmen die gewünschte Bestattungsform bei der Friedhofsverwaltung an. Spätestens 1 Werktag vor dem reservierten Termin muss das Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung die Sterbeurkunde, das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Anmeldung einer Bestattung“ und die Bestätigung eines Imans über die Zugehörigkeit der zu bestattenden Person zum Islamischen Glauben eingereicht haben.
- (3) Für das muslimische Gräberfeld gelten die allgemeinen Gestaltungsbestimmungen und Genehmigungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Königslutter am Elm

§ 10

Begriffserklärung

- (1) Unter einem Grab/einer Grabstätte versteht man ein für Bestattungen und Beisetzungen genau definierten Bereich des Friedhofes und dem darunter liegenden Erdreich. Ein Grab kann mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle versteht man einen Teil des Grabes, der der Aufnahme des Sarges oder der Urne dient.
- (3) Das Grab bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Es wird lediglich ein Nutzungsrecht vergeben.

§ 11

Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden.

- (2) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht allerdings nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben und darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.
- (4) Es werden Nutzungsrechte an folgenden Grabarten vergeben:

Erdbestattungen:

- (a) Erdwahlgrab
- (b) Erdrasenwahlgrab
- (c) Erdrasenreihengrab
- (d) Kindergrab
- (e) Erdgemeinschaftsgrab (nur Friedhof Bornum)

Urnenbestattungen:

- (f) Urnenwahlgrab
 - (g) Urnenrasenwahlgrab
 - (h) Urnenrasenreihengrab
 - (i) Anonyme Urnenbeisetzung im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)
 - (j) Urnengemeinschaftsgrab (nur Friedhöfe Schöppenstedter Straße, Bornum und Lelm)
 - (k) Urnenbaumgrab (nur Friedhöfe Ochsendorf und Sunstedt)
- (5) Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten bestehen aus Einzelgrabstätten, die als eine Grabstätte hergerichtet werden können.
 - (6) Das Nutzungsrecht bei einem Ersterwerb hat eine Dauer von 30 Jahren (Ruhefrist). Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Wahlgrabstätten möglich. Die Mindestverlängerung für abgelaufene Nutzungsrechte beträgt 5 Jahre.

- (7) Der Vorauserwerb von Grabstätten für Wahlgrabstätten ist auf allen Friedhöfen möglich und erfolgt für 30 Jahre.
- (8) Ein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten besteht nicht.
- (9) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:
 - (a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind,
 - (b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - (c) die Stiefkinder,
 - (d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter,
 - (e) die Eltern,
 - (f) die vollbürtigen Geschwister,
 - (g) die Stiefgeschwister,
 - (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der unter a) bis h) aufgeführten Personen innerhalb eines Jahres übernimmt.

- (10) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann entzogen werden, wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder Gräber nicht mehr gepflegt und unterhalten werden. Der Nutzungsberechtigte ist hierzu schriftlich zu informieren. Reagiert der Nutzungsberechtigte auch auf die zweite schriftliche Aufforderung nicht oder ist der Nutzungsberechtigte unbekannt verzogen oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bereits verstorben und keine Angehörigen bekannt, ist die Stadt Königslutter am Elm berechtigt, die Grabstätte innerhalb von vier Wochen nach Aushang über den Hinweis „Nutzungsberechtigter der Grabstätte XY nicht zu ermitteln. Einebnung erfolgt demnächst“ am betroffenen Friedhof abzuräumen sofern kein Widerspruch innerhalb der Frist stattfindet.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 30 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Fehl- und Ungeborene 20 Jahre.

§ 13 Grab und Belegung

- (1) Die Gräber dürfen nur von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
Die Gräber bei Erdbestattungen müssen durch 0,40 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.
- (4) Das Ausmauern von Grüften ist nicht erlaubt. Vorhandene Grüfte dürfen nicht neu belegt werden.
- (5) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (6) In einer Wahlgrabstätte oder einem Kindergrab können durch die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen zugelassen werden.
Die Nutzungsrechte aller dort beigesetzten Urnen sind entsprechend zu verlängern.
- (7) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 14

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und ihre Ausstattung, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung innerhalb der Ruhezeit möglich sein.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 15

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Des Weiteren muss eine Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegen. Umbettungen aus Rasenreihengräbern in ein anderes Rasenreihengrab innerhalb desselben Friedhofs sind unzulässig.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen, Sargumbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder deren Beauftragte unter Aufsicht der Friedhofsmitarbeiter durchgeführt.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
- (4) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Nutzungszeit bleibt bestehen.
- (5) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhöfen nach § 3 dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Lage in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

- (2) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte (siehe § 22 Abs. 3) gekennzeichnet werden. Die Wahl einer bestimmten Lage aus einer von der Friedhofsverwaltung vorgelegten Auswahl freier Grabstätten und eine Verlängerung sind möglich.

Anstatt einer Namensplatte kann ein aufrecht stehendes Grabmal errichtet werden. Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung nach § 17 Abs. 1 einzuholen.

- (3) Bei Wahlgrabstätten können je Grabstelle bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, wie z. B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofes oder eines Teils davon, vorliegen.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte gekennzeichnet werden können.

Die Wahl einer bestimmten Lage ist nicht möglich. Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.

- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind halbanonyme Grabstätten für Urnenbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Diese werden mit Rasen eingesät, Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Auf einem gemeinsamen, von der Stadt Königsutter am Elm errichteten, Denkmal werden für die halbanonymen Beisetzungen auf bereits vorhandene Schwarzglastafeln die Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen eingearbeitet. Die Beauftragung der Beschriftung der Namensschilder erfolgt durch die Bestattungsunternehmen/Nutzungsberechtigten bereits bei der Bestattung bei einer von der Stadt Königsutter am Elm bestimmten Firma, die Kosten hierfür sind kein Bestandteil der Friedhofsgebühren. (Friedhof Schöppenstedter Str.)

Auf einem gemeinsamen Denkmal werden für die halbanonymen Beisetzungen Namenstafeln/Schriftzüge mit dem Vor- und Familiennamen der/des Verstorbenen angebracht. Die Beauftragung der Herstellung der Namenstafeln/Schriftzüge erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung. Die Kosten hierfür sind Bestandteil der Friedhofsgebühren. (Friedhöfe Lelm und Bornum)

Die Errichtung von eigenen Grabmalen ist nicht zulässig.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sind nur auf den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

- (3) Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit mit einer Urne belegt werden. Diese werden mit Rasen eingesät. Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Auf einem gemeinsamen, von der Stadt Königsutter am Elm errichteten, Denkmal werden für die Baumbestattungen auf noch nicht vorhandene Bronzetafeln die Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen eingearbeitet. Die Beauftragung der Beschriftung der Namensschilder erfolgt durch die

Bestattungsunternehmen/Nutzungsberechtigten bereits bei der Bestattung bei einer von der Stadt Königslutter am Elm bestimmten Firma, die Kosten hierfür sind kein Bestandteil der Friedhofsgebühren.

Die Errichtung von eigenen Grabmalen ist nicht zulässig.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

V. Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

§ 18

Genehmigung eines Grabmals

- (1) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres kein Grabmal errichtet worden ist.
- (4) Als provisorische Grabmale sind lediglich naturlasierte Holztafeln oder Kreuze auf Wahlgrabstätten zulässig.
- (5) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.
- (6) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen sind Grabmale jeglicher Art nicht gestattet.

§ 19

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
 - oder
 2. als Nachweis ein Zertifikat einer der folgenden Organisationen vorliegt:
 - a. Fair Stone
 - b. IGEP
 - c. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - d. Xertifix

Ein Zertifikat wird nicht benötigt, wenn der Stein aus einem der folgenden Länder stammt: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Gleichwertige Erklärungen können von der Friedhofsverwaltung anerkannt werden.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein.
- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V.
- (3) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen.

§ 21

Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.
- (2) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals, innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist, nicht wieder hergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung einebnen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Eine Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen besteht nicht.

§ 23 gilt entsprechend.

§ 22

Herrichtung einer Grabstätte

- (1) Alle Wahlgräber müssen 12 Monate nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet werden.

- (2) Wird ein Grab innerhalb der Nutzungszeit, nicht in friedhofswürdiger Weise instand gehalten, so ist nach § 20 Abs. 3 zu verfahren.

§ 23 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Bei Rasenwahlgrabstätten ist die Aufstellung eines stehenden Steines möglich. Hier ist bündig um den Stein herum eine 10 cm breite Platte ebenerdig zu verlegen. Der Bereich vor dem Grabstein kann auch auf 25 cm ausgedehnt werden.
- (3) Grabmale sind nur aus Naturstein oder Holz zu fertigen. Kunststeine und sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig.

Als Richtmaß für Grabmale gilt:

Bei einstelligen Wahlgrabstellen sollte eine Ansichtsfläche von 0,6 m² und

bei mehrstelligen eine Ansichtsfläche von 1 m² nicht überschritten werden.

Namensplatten für Rasenwahl- und Rasenreihengrabstätten haben eine Abmessung von 50 x 50 cm und eine Mindeststärke von 6 cm.

- (4) Erd- und Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Einfassung aus Naturstein umrandet werden. Diese darf ab Oberkante Erdreich nicht mehr als 10 cm betragen. Die Einfassungen müssen sich an den Fluchten vorhandener Gräber orientieren.
- (5) Die Abmessungen der Gräber (Breite x Höhe) gestalten sich wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| (a) Einzelerdgrabstätte: | 1,00 x 2,00 m |
| (b) Doppelerdgrabstätte: | 2,40 x 2,00 m |
| (c) Einzelurnenrasenwahlgrabstätte: | 1,00 x 1,00 m |
| (d) Einzelurnenwahlgrabstätte: | 0,80 x 1,00 m |
| (e) Kinderwahlgrabstätte: | 0,80 x 1,00 m |
- Die Abmessungen sonstiger Gräber sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (6) Die Anbringung eines Lichtbildes ist zulässig, wenn die Größe des Lichtbildes von 11 x 16 cm nicht überschritten wird.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten ist zustimmungspflichtig.
- (8) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinaus ragen und sind ausschließlich bei Wahlgrabstätten, nicht jedoch bei Rasenwahlgrabstätten möglich.
- (9) Innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung ist die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen, angrenzende Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m dauerhaft nicht überschreiten.
- (10) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen für die Grabgestaltung und den

Grabschmuck untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Blumenschalen und Markierungszeichen.

- (11) Die Pflege der Wege zwischen einzelnen Grabstätten obliegt je zur Hälfte den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Gräber.
- (12) Die Gestaltung der Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsberechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.

§ 24

Einebnung und Abräumen der Grabstätte

- (1) Eine vorzeitige Einebnung oder das Entfernen von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen kann nur erfolgen, wenn eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt wurde.

Für die Pflege der Grabstätte wird bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung festgelegt.

- (2) Das Abräumen und Einebnen von Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten. Diese dürfen während dieser Zeit nicht entfernt oder verändert werden.

I. Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 10 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 26

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von dieser Satzung können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 27

Haftung

- (1) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung

nicht verpflichtet zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und/oder Tiere verursacht werden können Vorkehrungen zu treffen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung und Verhalten auf den Friedhöfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die der Friedhofsverwaltung durch eine unsachgemäße oder den Vorschriften dieser Friedhofsatzung widersprechende Benutzung oder einen mangelhaften Zustand der Grabstätte oder ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtete Grabmale, Einfassung sonstige bauliche Anlagen, entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und deren Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 und 3 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 2.
 - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren ausgenommen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt und spielt,
 - i) Tiere mitbringt und Hunde nicht an kurzer Leine führt,
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 tätig wird, außerhalb der vereinbarten oder festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

4. entgegen § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Absatz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe insbesondere entgegen § 22 Absatz 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofssatzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 11.12.2025

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

232. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

**Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Nutzung
des Friedhofswesens der Stadt Königslutter am Elm
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Königslutter am Elm betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Stadt Königslutter am Elm Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einer/einem

Erdgrabstellen:

1.1	Erdwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.800,00 €
1.1.1	Verlängerung zu 1.1	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	60,03 €
1.2	Doppel-Erdwahlgrabstelle (inkl. 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	4.029,00 €
1.2.1	Verlängerung zu 1.2	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	134,31 €
1.3	je weitere Erdwahlgrabst.	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.228,00 €
1.3.1	Verlängerung zu 1.3	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	74,29 €
1.4	Erdrasenwahlgrab	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.335,00 €
		Gemeindepflege		
1.4.1	Verlängerung zu 1.4	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	77,85 €
1.5	Doppel-Erdrasenwahlgrab (inkl. 2 Nutzungsrechte)	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	5.312,00 €
		Gemeindepflege		
1.5.1	Verlängerung zu 1.5	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	177,10 €
1.6	je weitere Erdrasenwahlg.	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	2.977,00 €
		Gemeindepflege		
1.6.1	Verlängerung zu 1.6	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	99,24 €
2.	Erdrasenreihengrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	2.014,00 €
3.	Kindergrabstelle	20 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	772,00 €
3.1	Verlängerung zu 3.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	38,64 €

Feuergrabstellen:

4.	Urnenwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.266,00 €
4.1	Verlängerung zu 4.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	42,20 €
5.	Urnenrasenwahlgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	1.533,00 €

Gemeindepflege				
5.1	Verlängerung zu 5.	1 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	51,11 €
6.	Urnenrasenreihengrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	891,00 €
7.	Anonymer Urnenhain	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	891,00 €
8.	Urnengemeinschaftsgrabst.	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	2.126,00 €
9.	Urnenbaumgrabstelle	30 Jahre Ruhezeit	Gemeindepflege	2.335,00 €
10.	zusätzlichen Urne auf einer bestehenden Grabstelle	30 Jahre Ruhezeit	verlängerbar	731,00 €
10.1	Verlängerung zu 10.	1 Jahre Ruhezeit		24,37 €
<u>Umsatzsteuer</u>				
11.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt			in Höhe der gesetzlichen Grundlage

§ 6 Benutzungsgebühren für die Nutzung einer Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

Benutzung einer Friedhofskapelle je Nutzung

1.	Kapelle klein (Schickelsheim, Sunstedt, Rhode, Rieseberg, Rottorf, Uhry)	235,00 €
2.	Kapelle mittel (Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lelm, Rotenkamp, Scheppau)	280,00 €
3.	Kapelle groß (Helmstedter Straße, Beienrode, Ochsendorf)	360,00 €

§ 7 Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle (Beisetzung)

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Erdgrabstellen

1.1	Erdgrab (ab 5. Lebensjahr)	1.003,00 €
1.2	Kindergrab (bis 5. Lebensjahr)	538,00 €
1.3	Fötenbestattung	283,00 €

Feuergrabstellen

- | | | |
|----|-----------|----------|
| 2. | Urnengrab | 283,00 € |
|----|-----------|----------|

Umbettungen

- | | | |
|----|-----------|--|
| 3. | Umbettung | nach den tatsächlich entstandenen Kosten |
|----|-----------|--|

§ 8 Gebühren für die Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Stadt pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Für

- | | | | |
|----|-----------------|---------|---------|
| 1. | Erdgrabstelle | je Jahr | 45,71 € |
| 2. | Urnengrabstelle | je Jahr | 30,47 € |

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| 1. | Genehmigung eines Grabmales | 43,00 € |
| 2. | Umbettungsgenehmigung | 232,00 € |

§ 10 Gebühren für Namensplaketten

Für die Namensplaketten der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Beschriftung wird folgende Gebühr erhoben.

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Namensplakette einschließlich Beschriftung | 200,00 € |
|----|--|----------|

§ 11 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 08.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Königslutter am Elm, Datum 11.12.2025

Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L.S.)

Alexander Hoppe

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

233. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2013
der Stadt Königslutter am Elm**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Königslutter am Elm wird beschlossen. Das Jahresergebnis in Höhe von – 616.299,05 EURO wird als Fehlbetrag zu erfassen.

Der Jahresabschluss 2013 des BBH der Stadt Königslutter am Elm wird beschlossen. Das Jahresergebnis in Höhe von – 227.888,61 EURO wird als Fehlbetrag aus den Vorjahren vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 wegen des fehlenden Testats des Jahresabschlusses 2013 des BBH keine Entlastung erteilt.

Das im Februar 2024 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) des Landes Niedersachsen ermöglicht es Kommunen, zur schnelleren Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse durch Beschluss für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, zusätzlich kann auch auf die Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu beschließen, dass die Rechnungsprüfung, abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 13.06.2024 beschlossen, alle drei Möglichkeiten zu nutzen.

Der Jahresabschluss 2013 wird folglich nicht geprüft und besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz.

Der Jahresabschluss 2013 liegt in der Zeit

vom 05.01.2026 bis 16.01.2026

im Rathaus der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 1.12, 1. OG, 38154 Königslutter am Elm, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Stadt Königslutter am Elm unter der Rubrik „Rathaus + Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Bürgermeister

gez. Alexander Hoppe

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

234. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014
der Stadt Königslutter am Elm**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Königslutter am Elm wird beschlossen. Das Jahresergebnis in Höhe von 1.153.423,75 EURO ist als Jahresüberschuss mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss zu verrechnen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Das im Februar 2024 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) des Landes Niedersachsen ermöglicht es Kommunen, zur schnelleren Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse durch Beschluss für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, zusätzlich kann auch auf die Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu beschließen, dass die Rechnungsprüfung, abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 13.06.2024 beschlossen, alle drei Möglichkeiten zu nutzen.

Der Jahresabschluss 2014 wird folglich nicht geprüft und besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit

vom 05.01.2026 bis 16.01.2026

im Rathaus der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 1.12, 1. OG, 38154 Königslutter am Elm, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Stadt Königslutter am Elm unter der Rubrik „Rathaus + Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Bürgermeister

gez. Alexander Hoppe

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

235. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;

**Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015
der Stadt Königslutter am Elm**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Königslutter am Elm wird beschlossen. Das Jahresergebnis in Höhe von -79.860,65 EURO wird als Fehlbetrag zu erfassen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Das im Februar 2024 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) des Landes Niedersachsen ermöglicht es Kommunen, zur schnelleren Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse durch Beschluss für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 auf die Erstellung eines Anhangs zu verzichten, zusätzlich kann auch auf die Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen verzichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu beschließen, dass die Rechnungsprüfung, abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat am 13.06.2024 beschlossen, alle drei Möglichkeiten zu nutzen.

Der Jahresabschluss 2015 wird folglich nicht geprüft und besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit

vom 05.01.2026 bis 16.01.2026

im Rathaus der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 1.12, 1. OG, 38154 Königslutter am Elm, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus oder ist auf der Homepage der Stadt Königslutter am Elm unter der Rubrik „Rathaus + Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Bürgermeister

gez. Alexander Hoppe

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

236. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 7 der Nds. Kommunalwahlordnung**

In Niedersachsen finden am 13. September 2026 die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kommunalwahlen) sowie Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamten, ggf. auch Stichwahlen, statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kreistages, der Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Helmstedt sowie ggf. einer Stichwahl am 27. September 2026 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 den Kreiswahlleiter sowie seine Stellvertreterin berufen (§ 9 Abs. 3 des Nds. Kommunalwahlgesetzes):

Kreiswahlleiter:

Felix Knoblich,	Beschäftigter
Telefon:	05351 121 1221

Stellv. Kreiswahlleiterin:

Manja Heinrich,	Kreisamtsrätin
Telefon:	05351 121 1211

Dienststelle der Kreiswahlleitung:

Südertor 6,
38350 Helmstedt

Telefon:	05351 121 1208 oder 121 1211
Telefax:	05351 121 1661
E-Mail:	wahlen@landkreis-helmstedt.de
Postanschrift:	Postfach 15 60, 38335 Helmstedt

Helmstedt, den 11.12.2025

Der Landrat

gez. Radeck (Radeck)	(L.S.)
-------------------------	--------

ABl.-Nr. 49 vom 17.12.2025

237. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

**3. Änderungssatzung
über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige
ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 3. Änderung der Entschädigungssatzung - Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28.12.2022 (Amtsblatt Nr. 57/2022) beschlossen. Danach gilt ab dem 01.01.2026 folgende Fassung:

Rechtliche Grundlagen sind §§ 10 und 44 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie § 32 und 33 das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung vom 26.8.2022 (Nds. GVBl. Nr. 28/2022 S. 504), alle Gesetze in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Buchstabe k) wird wie folgt geändert:

k)	Kreissicherheitsbeauftragte/r	60 EUR
----	-------------------------------	--------

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 01.01.2025 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.

- b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 01.01.2025 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2026 in Kraft.

Helmstedt, den 17.12.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

.....

(Radeck)
Landrat

ABl. 49 vom 17.12.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck